

Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI)

Tabellarische Darstellung alt-neu

Geltendes Recht	Vorentwurf Revision
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Gegenstand Dieses Gesetz regelt die Nutzung der polizeilichen Informationssysteme des Bundes nach Artikel 2.</p> <p>Art. 2 Geltungsbereich Dieses Gesetz gilt für die Bearbeitung von Daten durch Behörden des Bundes und der Kantone in:</p> <p>a. den folgenden polizeilichen Informationssystemen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Polizeilicher Informationssystem-Verbund (Art. 9–14), 2. automatisiertes Polizeifahndungssystem (Art. 15), 3. Nationaler Polizeiindex (Art. 17), 4. Geschäfts- und Aktenverwaltungssystem des Bundesamtes für Polizei (fedpol) (Art. 18); <p>b. den folgenden Schengen/Dublin-Informationssystemen und deren Komponenten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nationaler Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) (Art. 16), 2. gemeinsamer Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (sBMS) (Art. 16a), 3. Europäisches Suchportal (ESP) (Art. 16b), 4. Detektor für Mehrfachidentitäten (MID) (Art. 16c). 	<p>a. dem polizeilichen Informationssystem-Verbund (Art. 9-15b):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgehoben 2. Aufgehoben 3. Aufgehoben 4. Aufgehoben

Art. 3 Grundsätze

¹ Die polizeilichen Informationssysteme werden zur Erfüllung der Aufgaben der mit Strafverfolgungsfunktionen, mit Polizeifunktionen und mit der Wahrung der inneren Sicherheit betrauten Behörden eingesetzt.

² Im Rahmen dieses Gesetzes dürfen die Polizeibehörden des Bundes Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten und den kantonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie anderen schweizerischen oder ausländischen Behörden bekanntgeben. Personendaten dürfen bearbeitet werden, soweit und solange es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendig ist.

Art. 4 Datenbearbeitung im Rahmen der internationalen Polizeizusammenarbeit

¹ Die Behörden des Bundes dürfen im Rahmen der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit mit Behörden anderer Länder und internationalen Organisationen Daten in den polizeilichen Informationssystemen bearbeiten, sofern diese Bearbeitung in einem formellen Gesetz oder in einem von der Bundesversammlung genehmigten Staatsvertrag vorgesehen ist.

² Behörden anderer Länder und internationale Organisationen dürfen die Daten in den polizeilichen Informationssystemen mittels automatisiertem Abrufverfahren nur einsehen, wenn ein formelles Gesetz oder ein von der Bundesversammlung genehmigter Staatsvertrag dies vorsieht.

Art. 5 Datenbearbeitung zur internen Kontrolle

¹ Soweit es zur Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben erforderlich ist, dürfen die verwaltungsinternen Kontrolldienste und die verwaltungsinternen Dienste oder Personen, denen die Überprüfung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften

c. der polizeilichen Abfrageplattform

¹ Die polizeilichen Informationssysteme und die polizeiliche Abfrageplattform werden

... sowie anderen schweizerischen oder ausländischen Behörden bekanntgeben oder im Abrufverfahren zur Verfügung stellen.

obliegt, Daten in allen in diesem Gesetz genannten polizeilichen Informationssystemen bearbeiten.

² ...

Art. 5a Zweckwidriges Bearbeiten von Daten im N-SIS

Mit Busse wird bestraft, wer Daten des N-SIS für andere als in Artikel 16 vorgesehene Zwecke bearbeitet.

Art. 5b Strafverfolgung

Die Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlungen nach Artikel 5a obliegt den Kantonen.

Art. 6 Aufbewahrungsdauer, Löschung, Archivierung und Vernichtung der Daten

¹ Daten dürfen in den polizeilichen Informationssystemen so lange bearbeitet werden, wie es der Bearbeitungszweck erfordert, längstens aber bis zum Ablauf der gemäss Artikel 19 Buchstabe d festgelegten Aufbewahrungsdauer; sie sind danach zu löschen.

² Für die Löschung der Daten nach Ablauf der festgelegten Aufbewahrungsdauer wird für jedes Informationssystem eines der folgenden Verfahren angewandt:

- a. Ein einzelner Eintrag wird gelöscht, sobald die entsprechende Aufbewahrungsdauer abgelaufen ist.
- b. Miteinander verknüpfte Daten werden als Block gelöscht, sobald die Aufbewahrungsdauer des letzten erfassten Vorgangs abgelaufen ist.

³ Wird das Verfahren nach Absatz 2 Buchstabe b angewendet, so hat der Inhaber der Datensammlung in regelmässigen Abständen eine allgemeine Überprüfung des Informationssystems durchzuführen. Dabei wird jeder Datenblock auf seine Vereinbarkeit mit den für das betreffende

Informationssystem anwendbaren Bestimmungen überprüft. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht.

⁴ Daten, die gemäss den Absätzen 1–3 zur Löschung bestimmt sind, dürfen anonymisiert aufbewahrt werden, soweit dies für Statistik- oder Kriminalanalysezwecke erforderlich ist.

⁵ Zur Löschung bestimmte Daten und die dazugehörigen Unterlagen werden dem Bundesarchiv zur Archivierung angeboten. Vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig beurteilte Daten und Unterlagen werden vernichtet.

Art. 7 Auskunftsrecht

¹ Das Auskunftsrecht richtet sich nach den Artikeln 25 und 26 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 (DSG).

² Fedpol erteilt die Auskünfte nach Rücksprache mit der Behörde, welche die Daten eingetragen hat oder hat eintragen lassen; die Artikel 8 und 8a bleiben vorbehalten.

³ Das Staatssekretariat für Migration (SEM) erteilt die Auskünfte über Daten betreffend die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Einreiseverbote nach Artikel 67 Absätze 1 und 2 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (AIG), die im Informationssystem nach Artikel 16 bearbeitet werden.

⁶ Die Aufbewahrungsdauer, Löschung Archivierung und Vernichtung von Daten, die mittels der polizeilichen Abfrageplattform abgerufen werden können, richtet sich nach dem Recht, das für das Informationssystem Anwendung findet, das die Daten enthält.

¹ Das Auskunftsrecht für Daten aus Informationssystemen des Bundes richtet sich...

² Fedpol erteilt die Auskünfte über die Informationssysteme, die es selber betreibt, nach Rücksprache mit der Behörde, welche die Daten eingetragen hat oder hat eintragen lassen; die Artikel 8 und 8a bleiben vorbehalten. Auskunftsgesuche für Daten, die mittels der polizeilichen Abfrageplattform abgerufen werden können, können bei fedpol eingereicht werden. Fedpol übernimmt die Koordination mit den abfrageberechtigten Stellen und stellt den gesuchstellenden Personen die gesammelten Auskünfte zur Verfügung.

⁴ Die Bundesanwaltschaft erteilt Auskünfte über Daten, die im Informationssystem nach Artikel 10 bearbeitet werden. Die Einschränkungen richten sich nach Artikel 108 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO).

Art. 8 Einschränkung des Auskunftsrechts beim System Bundesdelikte

¹ Verlangt eine Person Auskunft darüber, ob die Bundeskriminalpolizei (BKP) Daten über sie im System Bundesdelikte nach Artikel 11 bearbeitet, so schiebt fedpol diese Auskunft auf:

- a. wenn und soweit betreffend der über sie bearbeiteten Daten überwiegende, in den Akten zu begründende Interessen der Strafverfolgung an einer Geheimhaltung bestehen; oder
- b. wenn über die gesuchstellende Person keine Daten bearbeitet werden.

² Fedpol teilt der gesuchstellenden Person den Aufschub der Auskunft mit und weist sie darauf hin, dass sie das Recht hat, vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) zu verlangen, dass er prüfe, ob allfällige Daten über sie rechtmässig bearbeitet werden und ob überwiegende Geheimhaltungsinteressen den Aufschub rechtfertigen.

³ Der EDÖB führt die Prüfung durch; er teilt der betroffenen Person mit, dass entweder keine Daten über sie unrechtmässig bearbeitet werden oder dass er im Falle von Fehlern bei der Bearbeitung der Personendaten oder betreffend den Aufschub der Auskunft eine Untersuchung nach Artikel 49 des DSG eröffnet hat.

⁴ Stellt der EDÖB Fehler bei der Datenbearbeitung oder betreffend den Aufschub der Auskunft fest, so ordnet er an, dass fedpol diese behebt.

⁵ Das Auskunftsrecht für Daten, die mittels der polizeilichen Abfrageplattform abgerufen werden können, richtet sich nach dem Recht, das für das Informationssystem Anwendung findet, das die Daten enthält.

⁶ Das Auskunftsrecht für Daten, die nach kantonalem Recht bearbeitet werden, richtet sich nach dem anwendbaren kantonalen Recht.

⁵ Die Mitteilungen nach den Absätzen 2 und 3 lauten stets gleich und werden nicht begründet. Die Mitteilung nach Absatz 3 kann nicht angefochten werden.

⁶ Sobald das Geheimhaltungsinteresse dahingefallen ist, spätestens aber nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer, erteilt fedpol der gesuchstellenden Person Auskunft, sofern dies nicht mit übermässigem Aufwand verbunden ist. Personen, über die keine Daten bearbeitet wurden, informiert fedpol drei Jahre nach Eingang ihres Gesuchs über diese Tatsache.

⁷ Legt eine Person glaubhaft dar, dass ihr bei einem Aufschub der Auskunft ein erheblicher, nicht wieder gut zu machender Schaden erwächst, so kann der EDÖB anordnen, dass fedpol ausnahmsweise sofort Auskunft erteilt, wenn und soweit damit keine Gefährdung der inneren oder der äusseren Sicherheit verbunden ist.

Art. 8a Einschränkung des Auskunftsrechts bei Ausschreibungen zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung

¹ Verlangt eine Person bei fedpol Auskunft darüber, ob sie in einem polizeilichen Informationssystem zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung ausgeschrieben ist, so teilt fedpol der betroffenen Person mit, dass keine Daten über sie unrechtmässig bearbeitet werden und dass sie vom EDÖB verlangen kann, zu prüfen, ob allfällige Daten über sie rechtmässig bearbeitet werden.

² Der EDÖB führt die Prüfung durch; er teilt der betroffenen Person mit, dass entweder keine Daten über sie unrechtmässig bearbeitet werden oder dass er im Falle von Fehlern bei der Bearbeitung der Personendaten eine Untersuchung nach Artikel 49 DSG eröffnet hat.

³ Stellt der EDÖB Fehler bei der Datenbearbeitung fest, so ordnet er an, dass fedpol diese behebt.

⁴ Die Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 lauten stets gleich und werden nicht begründet.

⁵ Die Mitteilung nach Absatz 2 kann nicht angefochten werden.

Art. 8b Aufsicht über die Datenbearbeitung im Rahmen der Zusammenarbeit von Schengen

¹ Die kantonalen Datenschutzbehörden und der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zusammen.

² Der EDÖB übt die Aufsicht über die Bearbeitung von Personendaten im Rahmen der Zusammenarbeit von Schengen aus. Er koordiniert die Aufsichtstätigkeit mit den kantonalen Datenschutzbehörden.

³ Er arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammen; für diesen ist er nationale Aufsichtsbehörde.

2. Abschnitt: Polizeilicher Informationssystem-Verbund

Art. 9 Grundsatz

¹ Fedpol betreibt einen Informationssystem-Verbund; dieser umfasst folgende Informationssysteme:

- a. das System zur Unterstützung gerichtspolizeilicher Ermittlungen des Bundes (Art. 10);
- b. das System Bundesdelikte (Art. 11);
- c. das System internationale und interkantonale Polizeikooperation (Art. 12);
- d. das System zur Unterstützung der Ermittlungen der Kantone im Bereich ihrer Strafverfolgungskompetenzen (Art. 13);

Art. 9 Gegenstand

¹ Fedpol betreibt einen Informationssystem-Verbund. In diesem werden folgende polizeilichen Informationssysteme so miteinander verbunden, dass die Benutzenden im Rahmen ihrer jeweiligen Zugriffsrechte sämtliche angeschlossenen Informationssysteme mit einer einzigen Abfrage konsultieren können:

- a. die polizeilichen Informationssysteme nach den Artikeln 10-15b;
a. die polizeilichen Informationssysteme nach den Artikeln 10-15 und 15b; (Vorlage 3)
- b. das Informations- und Dokumentationssystem nach Artikel 23a des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS).

e. das System zur Personenidentifikation im Rahmen von Strafverfolgungen und bei der Suche nach vermissten Personen (Art. 14).

² Die Systeme werden so miteinander verbunden, dass die Benutzenden im Rahmen ihrer Zugriffsrechte mit einer einzigen Abfrage prüfen können, ob bestimmte Personen oder Organisationen in einem Informationssystem oder mehreren Informationssystemen des Verbunds verzeichnet sind.

Art. 10 System zur Unterstützung gerichtspolizeilicher Ermittlungen des Bundes

¹ Fedpol betreibt das System zur Unterstützung gerichtspolizeilicher Ermittlungen des Bundes.

² Das System enthält die Daten, welche die BKP im Rahmen von hängigen Strafverfahren bei ihren gerichtspolizeilichen Ermittlungen sammelt.

³ Die Daten werden nach den Artikeln 95–99 der StPO bearbeitet.

⁴ Zugriff auf die Daten mittels Abrufverfahren haben:

a. die BKP, die Abteilungen Einsatz und Fahndung sowie Operative Polizeizusammenarbeit bei der Hauptabteilung Internationale Polizeikooperation und die Sektion Polzeisysteme der Hauptabteilung Dienste;

b. die Bundesanwaltschaft;

c. die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden der Kantone;

d. fedpol und der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) zur Erstellung von Analysen und für die Verhängung und Aufhebung von Fernhaltemassnahmen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern, welche die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden;

² Der Bundesrat kann vorsehen, dass weitere Informationssysteme, die von anderen Behörden des Bundes betrieben werden, in den polizeilichen Informationssystem-Verbund einbezogen werden.

⁴ Zugriff auf die Daten mittels Abrufverfahren haben:

a. die BKP zur Erfüllung ihrer kriminal- und gerichtspolizeilichen Aufgaben und der Bundessicherheitsdienst zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abschnitt 4a BWIS;

a^{bis}. die Meldestelle für Geldwäscherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 23 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997;

a^{ter} Fedpol zur Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der internationalen Polizeikooperation wie zum Zweck der Aufrechterhaltung des technischen Betriebs des Systems;

e. fedpol zur Bearbeitung von Gesuchen um Bewilligungen, zur Überprüfung von Bewilligungen und zur Bearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem Vorläuferstoffgesetz vom 25. September 2020 (VSG);

f. das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) im Rahmen ihrer zollrechtlichen und nichtzollrechtlichen Aufgaben zur Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben im Grenzraum zum Schutz der Bevölkerung und zur Wahrung der inneren Sicherheit.

⁵ Der Zugriff auf Daten aus einem bestimmten Strafverfahren kann mit Entscheid der Bundesanwaltschaft eingeschränkt werden.

Art. 11 System Bundesdelikte

¹ Fedpol betreibt das System Bundesdelikte. In diesem System werden Daten bearbeitet, welche die BKP im Rahmen ihrer Informations- und Koordinationsaufgaben ausserhalb von Strafverfahren gemäss dem Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes und gemäss internationalen Abkommen über die Polizeizusammenarbeit sammelt.

² Das System enthält Daten über Personen und Organisationen, die strafbarer Handlungen verdächtigt werden, die in die Zuständigkeit der BKP als Zentralstelle oder als Strafverfolgungsorgan fallen. Es enthält darüber hinaus:

a. Daten über Merkmale dieser strafbaren Handlungen und die dabei angewandten Methoden;

b. Daten aus öffentlichen Quellen, die zur Erfüllung der Aufgaben der BKP nützlich sind;

c. Berichte über die nationale und internationale Lage im Bereich der Kriminalität;

d. Ergebnisse von Kriminalanalyseaufträgen.

³ Das System ist so aufgebaut, dass die Informationen danach unterschieden werden können, ob sie im Rahmen der Zusammenarbeit mit Interpol, Schengen, Europol oder im Rahmen anderer in zwischenstaatlichen

Abkommen vorgesehener Strukturen polizeilicher Zusammenarbeit ausgetauscht werden.

⁴ Die Daten des Systems können nach kriminologischen Kategorien abgelegt werden. Der Zugriff auf einzelne dieser Datenkategorien kann auf einen bestimmten Benutzerkreis beschränkt werden. Zudem kann das Erscheinen der Daten im Nationalen Polizeiindex (Art. 17) unterdrückt werden, wenn wichtige Interessen der Strafverfolgung dies erfordern.

⁵ Zugriff auf diese Daten mittels Abrufverfahren haben:

a. die BKP, die Abteilungen Einsatz und Fahndung sowie Operative Polizeizusammenarbeit bei der Hauptabteilung Internationale Polizeikooperation und die Sektion Polizeisysteme der Hauptabteilung Dienste;

b. das Nationale Zentralbüro Interpol Bern, das SIRENE-Büro, die nationale Europol-Kontaktstelle und das Bundesamt für Justiz (BJ) zur Erfüllung der ihm gemäss Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981 übertragenen Aufgaben;
c. die Polizeidienste der Kantone und die vom Bundesrat bestimmten Bundesbehörden, die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben mit der BKP zusammenarbeiten;

4

... Zudem kann das Erscheinen der Daten im Nationalen Polizeiindex (Art. 15a) unterdrückt werden, wenn wichtige Interessen der Strafverfolgung dies erfordern.

⁵ Zugriff auf diese Daten mittels Abrufverfahren haben:

a. die BKP zur Erfüllung ihrer kriminal- und gerichtspolizeilichen Aufgaben und der Bundessicherheitsdienst zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abschnitt 4a BWIS ;

a^{bis}. die Meldestelle für Geldwäscherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 23 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997;

a^{ter} Fedpol zur Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der internationalen Polizeikooperation wie zum Zweck der Aufrechterhaltung des technischen Betriebs des Systems;

⁵ Zugriff auf die Daten mittels Abrufverfahren haben:

a. fedpol für kriminal-, gerichtspolizeiliche, sicherheitspolizeiliche- und verwaltungspolizeiliche Zwecke, die internationale Polizeikooperation und den technischen Betrieb des Systems sowie die Meldestelle für Geldwäscherei für die Aufgaben zur Bekämpfung der Geldwäscherei, deren Vortaten, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung; (Vorlage 3)

d. fedpol und der NDB zur Erstellung von Analysen und für die Verhängung und Aufhebung von Fernhaltungsmassnahmen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern, welche die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden;
e. fedpol zur Bearbeitung von Gesuchen um Bewilligungen, zur Überprüfung von Bewilligungen und zur Bearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem VSG;

f. das BAZG im Rahmen ihrer zollrechtlichen und nichtzollrechtlichen Aufgaben zur Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben im Grenzraum zum Schutz der Bevölkerung und zur Wahrung der inneren Sicherheit.

⁶ Personendaten können ohne das Wissen der betroffenen Person gesammelt werden, sofern es wichtige Interessen der Strafverfolgung erfordern. Ist die Beschaffung der Daten durch die BKP für die betroffene Person nicht erkennbar, so muss diese informiert werden, sobald der Grund für die Geheimhaltung entfallen ist und diese Information nicht mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist. Die Mitteilung kann aufgeschoben oder es kann von ihr abgesehen werden, wenn:

- a. überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere solche der inneren oder äusseren Sicherheit oder der Bekämpfung strafbarer Handlungen im Rahmen der Bundesgerichtsbarkeit dies erfordern;
- b. die Mitteilung Dritte einer ernsthaften Gefahr aussetzen würde; oder
- c. die betroffene Person nicht erreichbar ist.

Art. 12 System internationale und interkantonale Polizeikooperation

¹ Fedpol betreibt das System internationale und interkantonale Polizeikooperation. Dieses dient:

a. zum Austausch:

- 1. von kriminalpolizeilichen Informationen,
- 2. von Informationen zu strafbaren Handlungen, die nicht der Bundesgerichtsbarkeit unterliegen,
- 3. von Informationen zur Suche nach Vermissten,

- 4. von Informationen zur Identifizierung von Unbekannten;
- b. zur Kooperation der Polizeiorgane des Bundes mit den kantonalen und ausländischen Polizeiorganen.

² Das System enthält:

- a. Daten, die zu Gunsten anderer Polizei- und Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der Zusammenarbeit mit Interpol, Schengen und Europol sowie im Rahmen anderer Strukturen polizeilicher Zusammenarbeit übermittelt werden;
- b. Daten, die im Rahmen der Koordination nationaler und internationaler Ermittlungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes bearbeitet werden.

³ Es enthält Daten über Personen, die fedpol gemeldet worden sind:

- a. als Tatverdächtige, Geschädigte oder Auskunftspersonen im Rahmen kriminalpolizeilicher Ermittlungsverfahren in- oder ausländischer Strafverfolgungs- und Polizeibehörden oder im Rahmen einer Mitteilung von Behörden, die von Rechts wegen dazu befugt oder verpflichtet sind, fedpol zu informieren;
- b. im Zusammenhang mit polizeilichen Tätigkeiten zur Verhütung von Straftaten;
- c. im Zusammenhang mit der Suche nach vermissten Personen und der Identifizierung von unbekanntem Personen.

⁴ Das System enthält zudem Daten zu verlorenen oder gestohlenen Sachen.

⁵ Das System ist so aufgebaut, dass die Informationen danach unterschieden werden können, ob sie im Rahmen der Zusammenarbeit mit Interpol, Schengen, Europol oder im Rahmen anderer in zwischenstaatlichen

² Das System enthält:

- c. Daten, die im Rahmen der internationalen und interkantonalen Polizeikooperation zur Bewältigung von Ereignissen und der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen übermittelt werden.

Abkommen vorgesehener Strukturen polizeilicher Zusammenarbeit ausgetauscht werden.

⁶ Zugriff auf diese Daten mittels Abrufverfahren haben:

a. die BKP, die Abteilungen Einsatz und Fahndung sowie Operative Polizeizusammenarbeit bei der Hauptabteilung Internationale Polizeikooperation und die Sektion Polizeisysteme der Hauptabteilung Dienste;

b. das Nationale Zentralbüro Interpol Bern, das SIRENE-Büro, die nationale Europol-Kontaktstelle und das BJ zur Erfüllung der ihm gemäss Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981 übertragenen Aufgaben;

c. die Polizeidienste der Kantone und die vom Bundesrat bestimmten Bundesbehörden, die im Rahmen ihrer Aufgaben mit der BKP zusammenarbeiten;

d. fedpol zur Bearbeitung von Gesuchen um Bewilligungen, zur Überprüfung von Bewilligungen und zur Bearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem VSG;

e. das BAZG im Rahmen ihrer zollrechtlichen und nichtzollrechtlichen Aufgaben zur Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben im Grenzraum zum Schutz der Bevölkerung und zur Wahrung der inneren Sicherheit.

⁶ Zugriff auf diese Daten mittels Abrufverfahren haben:

a. die BKP zur Erfüllung ihrer kriminal- und gerichtspolizeilichen Aufgaben und der Bundessicherheitsdienst zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abschnitt 4a BWIS;

a^{bis}. die Meldestelle für Geldwäscherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 23 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997;

a^{ter} Fedpol zur Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der internationalen Polizeikooperation wie zum Zweck der Aufrechterhaltung des technischen Betriebs des Systems;

Art. 12a Kollaborationsplattform

¹ Fedpol betreibt eine Kollaborationsplattform für den Informationsaustausch mit kantonalen und anderen Bundesbehörden.

² Die Kollaborationsplattform steht dem folgenden Benutzerkreis zur Verfügung:

Art. 13 System zur Unterstützung der Ermittlungen der Kantone im Bereich ihrer Strafverfolgungskompetenzen

¹ Fedpol betreibt das System zur Unterstützung der Ermittlungen der Kantone im Bereich ihrer Strafverfolgungskompetenzen.

² Das System enthält Daten, welche die Polizeidienste der Kantone im Rahmen von Vorermittlungen und gerichtspolizeilichen Ermittlungen im Bereich ihrer Strafverfolgungskompetenzen sammeln. Die Datenbearbeitung dieser Daten richtet sich nach kantonalem Recht.

³ Jeder Kanton kann für seine eigenen Daten den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten mit dem betroffenen Kanton zusammenarbeiten, Zugang mittels Abrufverfahren gewähren.

⁴ Die Kantone sind verpflichtet, Bestimmungen zum Schutz dieser Daten zu erlassen und ein Organ zu bezeichnen, das die Einhaltung dieser Bestimmungen überwacht.

- a. den mit gerichtspolizeilichen Aufgaben betrauten Diensten des Bundes und der Kantone;
- b. den weiteren Benutzenden des Informationssystem-Verbunds nach Artikel 9 BPI;
- c. dem BAZG und den kantonalen Strafverfolgungsbehörden, die bei ihrer Zuständigkeit an der Bekämpfung der interkantonalen und internationalen Kriminalität beteiligt sind;
- d. den Benutzenden des automatisierten Polizeifahndungssystems (RIPOL) nach Artikel 15 BPI.

³ Die in der Kollaborationsplattform vorhandenen Administrativdaten dürfen auch Personen zugänglich gemacht werden, die durch logistische oder organisatorische Dienstleistungen zur Funktionstüchtigkeit des Informationssystem-Verbunds sowie zur Verwaltung und Ausbildung seiner Benutzenden beitragen.

Art. 14 System zur Personenidentifikation im Rahmen der Strafverfolgung und bei der Suche nach vermissten Personen

¹ Fedpol betreibt das Informationssystem zur Personenidentifikation im Rahmen der Strafverfolgung und der Suche nach vermissten Personen.

...Das System enthält Daten zu Personen, die erkenntnisdienstlich behandelt worden sind (Identität, Grund der erkenntnisdienstlichen Behandlung, Informationen zur Straftat), und Daten über Spuren, die an einem Tatort gesichert worden sind.

² Die DNA-Profile und die anderen erkenntnisdienstlichen Daten (Finger- und Handballenabdrücke, Spuren, die an einem Tatort gesichert worden sind, Fotografien und Personenbeschreibungen) werden in voneinander getrennten Informationssystemen gemäss den Bestimmungen des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003 beziehungsweise gemäss Artikel 354 des Strafgesetzbuches (StGB) bearbeitet. Die DNA-Profile und die erkenntnisdienstlichen Daten sind mit den übrigen Daten nach Absatz 1 mittels einer Prozesskontrollnummer verknüpft. Nur fedpol ist befugt, die Verbindung zwischen der Prozesskontrollnummer und den weiteren Daten nach Absatz 1 herzustellen.

³ Die Bearbeitung der Daten im Informationssystem ist nur den auf erkenntnisdienstliche Aufgaben spezialisierten Personen bei fedpol gestattet. Zugriff auf diese Daten mittels eines automatisierten Abrufverfahrens haben:

- a. die BKP, die Abteilungen Einsatz und Fahndung sowie Operative Polizeizusammenarbeit bei der Hauptabteilung Internationale Polizeikooperation und die Sektion Polizeisysteme der Hauptabteilung Dienste;

¹ Fedpol betreibt das Informationssystem zur Personenidentifikation im Rahmen der Strafverfolgung, der Suche nach vermissten Personen und der Identifikation von Personen bei Unfällen, Naturkatastrophen und Gewalttaten...

³

... Zugriff auf diese Daten mittels Abrufverfahren haben:

- a. die BKP zur Erfüllung ihrer kriminal- und gerichtspolizeilichen Aufgaben und der Bundessicherheitsdienst zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abschnitt 4a BWIS;
- a^{bis}. die Meldestelle für Geldwäscherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 23 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997;

- b. das BJ zur Erfüllung der ihm aus dem Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981 übertragenen Aufgaben;
- c. der mit der Führung des automatisierten Polizeifindungssystems betraute Dienst zur Identitätsabklärung der zu ausschreibenden Personen.

3. Abschnitt: Automatisiertes Polizeifindungssystem

Art. 15

¹ Fedpol betreibt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein automatisiertes Personen- und Sachfindungssystem. Dieses dient den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- a. Verhaftung von Personen oder Ermittlung ihres Aufenthaltes im Rahmen einer Strafuntersuchung oder eines Straf- und Massnahmenvollzuges;
- b. Suche nach tatverdächtigen Personen, deren Identität unbekannt ist;
- c. Durchführung von Massnahmen zum Schutz von Personen:
 - 1. Anhaltung oder Gewahrsamnahme bei Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen oder fürsorglicher Unterbringung,
 - 2. Verhinderung von internationaler Kindesentführung, auf Anordnung einer richterlichen Behörde oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde,
 - 3. Anhaltung von erwachsenen urteilsfähigen Personen im Interesse ihres eigenen Schutzes, mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf Anordnung der kantonalen Polizeibehörden;
- d. Ermittlung des Aufenthaltes vermisster Personen sowie deren Anhaltung oder Gewahrsamnahme;
- e. Durchführung von Fernhalte- und Zwangsmassnahmen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV), nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a

a^{ter} Fedpol zur Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der internationalen Polizeikooperation wie zum Zweck der Aufrechterhaltung des technischen Betriebs des Systems;

Aufgehoben

Art. 15 Automatisiertes Polizeifindungssystem

¹ Fedpol betreibt in Zusammenarbeit mit den Kantonen das automatisierte Personen- und Sachfindungssystem RIPOL. Dieses dient den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

oder 49a^{bis} des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MStG), nach dem AIG oder nach dem Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG);

f. systematischer Abgleich der Daten des Passagier-Informationssystems mit dem automatisierten Polizeifahndungssystem nach Artikel 104a Absatz 4 AIG;

g. Bekanntgabe von Aberkennungen ausländischer, in der Schweiz ungültiger Führerausweise;

g^{bis}. Vollzug polizeilicher Massnahmen zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten nach dem 5. Abschnitt des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS);

h. Ermittlung des Aufenthaltsortes von Führerinnen und Führern von Motorfahrzeugen ohne Haftpflichtversicherung;

i. Fahndung nach Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen, einschliesslich Motoren und anderer identifizierbarer Teile, sowie Containern, amtlichen Dokumenten, Nummernschildern oder anderen Gegenständen;

j. Meldungen von Personen, gegen die eine Ausreisebeschränkung nach Artikel 24c BWIS verfügt wurde;

j^{bis}. verdeckte Registrierung oder gezielte Kontrolle von Personen, Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen und Containern gestützt auf Artikel 3b des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994 über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten oder auf Bestimmungen des kantonalen Rechts zur Strafverfolgung oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder für die innere oder äussere Sicherheit;

k. Informationsgewinnung und -austausch mittels verdeckter Registrierung, Ermittlungsanfrage oder gezielter Kontrolle von Personen, Fahrzeugen oder anderen Gegenständen zum Zweck der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung, der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder der Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit;

l. Überprüfung von Personen in einem Straf- oder Massnahmenvollzug, die eine Straftat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 StGB begangen haben;

m. Ermittlung des Aufenthaltes von zivildienst- und von arbeitspflichtigen Personen nach Artikel 80b Absatz 1 Buchstabe g des Bundesgesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 6. Oktober 1995;
n. Prüfung der Gesuche um ETIAS-Reisegenehmigungen und Bearbeitung der ETIAS-Überwachungsliste nach Artikel 108a Absatz 2 AIG.

² Das System enthält die der Identifikation gesuchter Personen und Sachen dienenden Daten, erkennungsdienstliche Daten sowie die Daten zu den Fahndungsmerkmalen, zu den zu treffenden Massnahmen bei deren Auffindung, zu den zuständigen Behörden, zu den betroffenen Drittpersonen (Zeuginnen und Zeugen, Geschädigte, gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter, Inhaberinnen oder Inhaber, Finderinnen oder Finder) und zu den ungeklärten Straftaten.

³ Die folgenden Behörden können Ausschreibungen über das Informationssystem verbreiten:

- a. fedpol, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1;
- b. die Eidgenössische Spielbankenkommission, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben a und i;
- c. die Bundesanwaltschaft, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe a;
- d. die Zentralbehörde zur Behandlung internationaler Kindesentführungen nach dem Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe d;

o. systematischer und automatisierter Abgleich der Kennzeichen von Fahrzeugen, die im Rahmen der automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung nach Art. 108 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 oder dem anwendbaren kantonalen Recht erhoben werden, mit RIPOL zur Fahndung nach Personen oder Sachen sowie zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Verbrechen oder Vergehen.

e. die für den Vollzug der Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG zuständigen Behörden zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Bst. e;

f. das BJ, im Rahmen der Anwendung des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben a und i;

g. das SEM, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben e und f;

h. die Oberzolldirektion, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben a und i;

i. die Militärjustizbehörden, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe a;

j. die kantonalen Polizeibehörden, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1;

k. weitere vom Bundesrat durch Verordnung bezeichnete kantonale Zivilbehörden, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben c, d, g, h und i;

l. fedpol als Verwaltungsstrafbehörde zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben a und g;

m. der NDB zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe k.

⁴ Folgende Behörden und Stellen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben mittels Abrufverfahren Daten aus dem Informationssystem abrufen:

a. die in Absatz 3 aufgeführten Behörden;

b. das Grenzwachtkorps und die Zollbüros;

c. die schweizerischen Vertretungen im Ausland und der Dienst für konsularischen Schutz des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA);

d. das Interpol-Generalsekretariat und die ausländischen nationalen Interpol-Zentralbüros, soweit es um abhandengekommene Fahrzeuge und Gegenstände geht, mit Ausnahme von Personendaten;

e. die Strassenverkehrs- und Schifffahrtsämter, soweit es um Strassen- oder Wasserfahrzeuge sowie zugehörige Dokumente oder Nummernschilder geht;

f. ...

⁴ Folgende Behörden und Stellen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben mittels Abrufverfahren Daten aus dem Informationssystem abrufen:

g. das Staatssekretariat für Wirtschaft und die kantonalen sowie kommunalen Migrations- und Arbeitsmarktbehörden, zwecks Abklärung, ob eine ausländische Staatsangehörige oder ein ausländischer Staatsangehöriger im Informationssystem verzeichnet ist;

h. die Behörden gemäss Artikel 4 des Ausweisgesetzes vom 22. Juni 2001, zwecks Abklärung des Vorliegens allfälliger Gründe für die Verweigerung der Ausstellung eines Ausweises;

i. der NDB zur Feststellung des Aufenthaltsortes von Personen und des Standortes von Fahrzeugen nach Massgabe des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015 (NDG);

j. das Bundesamt für Zivilluftfahrt, soweit es um Luftfahrzeuge einschliesslich zugehöriger Dokumente, Motoren und anderer identifizierbarer Teile geht;

k. fedpol zur Bearbeitung von Gesuchen um Bewilligungen, zur Überprüfung von Bewilligungen und zur Bearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem VSG;

k^{bis}. das SEM, die kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden:

1. zur Prüfung der Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt in der Schweiz,

2. für Verfahren über Erwerb oder Verlust des Bürgerrechts im Rahmen des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. Juni 2014 (BüG);

k^{ter}. das SEM: im Rahmen seiner Aufgaben als nationale ETIAS-Stelle;

l. die Transportpolizei;

m. weitere vom Bundesrat durch Verordnung bezeichnete Justiz- und Verwaltungsbehörden.

⁵ Das automatisierte Personen- und Sachfahndungssystem kann mit anderen Informationssystemen so verbunden werden, dass die Benutzenden des Systems nach Absatz 4 mit einer einzigen Abfrage andere

g. das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und die kantonalen sowie kommunalen Migrations- und Arbeitsmarktbehörden, zwecks Abklärung, ob eine ausländische Staatsangehörige oder ein ausländischer Staatsangehöriger im Informationssystem verzeichnet ist;

h. die Behörden gemäss Artikel 4 des Ausweisgesetzes (AwG) vom 22. Juni 2001, zwecks Abklärung des Vorliegens allfälliger Gründe für die Verweigerung der Ausstellung eines Ausweises;

k^{quater}. die Meldestelle für Geldwäscherei.

⁵ Aufgehoben

Informationssysteme konsultieren können, sofern sie über die notwendigen Zugriffsberechtigungen verfügen.

Art. 15a Nationaler Polizeiindex

¹ Fedpol betreibt in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungs- und Polizeibehörden des Bundes und der Kantone den nationalen Polizeiindex (Index). Der Index informiert darüber, ob Daten zu einer bestimmten Person bearbeitet werden:

- a. in den Informationssystemen der kantonalen Polizeibehörden
- b. im polizeilichen Informationssystem-Verbund (Art. 9-15b)
- c. im N-SIS (Art. 16)

² Zweck des Indexes ist die Verbesserung der Suche nach Informationen über Personen und die Vereinfachung der Rechts- und Amtshilfe.

³ Der Index enthält die folgenden Informationen:

- a. die vollständige Identität der Person, deren Daten bearbeitet werden (insbesondere Name, Vorname, Alias, Allianzname(n), Name der Eltern, Geburtsort und -datum, Prozesskontrollnummer);
- b. Datum des Eintrags;
- c. Grund des Eintrags, wenn eine Person erkenntnisdienlich behandelt worden ist;
- d. Die Angabe der Behörde, bei der nach den Grundsätzen der Rechts- und Amtshilfe um weitere Informationen über die Person ersucht werden kann;
- e. Die Angabe des Informationssystems oder der Systemart, aus der die Daten stammen.

⁴ Zugriff auf diese Daten mittels Abrufverfahren haben:

- a. die BKP;
- b. die Bundesanwaltschaft und die kantonalen Strafverfolgungsbehörden;
- c. der NDB;

d. der Bundessicherheitsdienst;
e. die Meldestelle für Geldwäscherei;
f. die Polizeibehörden der Kantone;
g. der mit der Führung des automatisierten Polizeifahndungssystems betraute Dienst;
h. das BJ, zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981;
i. das Grenzwachtkorps und die Zollfahndung;
j. die militärische Sicherheit;
k. die Militärjustizbehörden;
l. die für die Durchführung der Personensicherheitsprüfungen zuständigen Fachstellen nach Artikel 31 Absatz 2 des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020 zur Beurteilung des Sicherheitsrisikos im Rahmen einer Personensicherheitsprüfung, einer Prüfung der Vertrauenswürdigkeit oder einer Beurteilung des Gewaltpotenzials;
m. fedpol zur Bearbeitung von Gesuchen um Bewilligungen, zur Überprüfung von Bewilligungen und zur Bearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem VSG;
n. das SEM zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach den Artikeln 5 Absatz 1 Buchstabe c, 98c und 99 AIG sowie nach den Artikeln 5a, 26 Absatz 2 und 53 Buchstabe b des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998;
o. das SEM: im Rahmen seiner Aufgaben als nationale ETIAS-Stelle.

⁵ Der Bundesrat ist ermächtigt, den Umfang des Zugriffs im Index für die Benutzenden nach Absatz 4 einzuschränken. Diese Einschränkung kann sowohl den Umfang der in Absatz 3 aufgeführten Daten wie auch die Systeme nach Absatz 1 betreffen.

⁶ Fedpol kann gestützt auf die Angaben der Dienststelle, die Urheberin der Information ist, die Daten zusammenführen, die der gleichen Person zugeordnet werden können.

⁷ Eine Person wird nur so lange im Index geführt, als sie in einem der in Absatz 1 aufgeführten Informationssysteme registriert ist. Der sie betreffende Eintrag wird automatisch gelöscht, wenn in keinem der in Absatz 1 aufgeführten Informationssysteme mehr Einträge über die Person vorhanden sind.

⁸ Die kantonalen Behörden entscheiden, ob sie ihr System an den Index anschliessen und welche ihrer Daten in diesem System erfasst werden. Im Falle eines Anschlusses müssen die Kantone:

- a. die vom Bund festgelegten Kriterien hinsichtlich der im Index zu verzeichnenden Deliktsarten beachten; und
- b. die vom Bund festgelegten technischen Standards für eine erleichterte Datenabfrage einhalten.

[Art. 15a Aufgehoben \(Vorlage 3\)](#)

Art. 15b Geschäfts- und Aktenverwaltungssysteme von fedpol

¹ Fedpol betreibt das interne elektronische Geschäfts- und Aktenverwaltungssystem, das besonders schützenswerte Personendaten enthalten darf.

² Es können alle ein- und ausgehenden Meldungen erfasst werden, insbesondere Telefonmitschnitte und -mitschriften, E-Mails, Briefe und Faxmitteilungen. Die Systeme können besonders schützenswerte Personendaten enthalten.

³ Die Daten dürfen nach Personen, Objekten und Ereignissen erschliessbar gemacht und mit anderen polizeilichen Informationssystemen oder anderen Informationssystemen von fedpol verknüpft werden. Mit einem anderen Informationssystem verknüpfte Daten unterliegen denselben Datenbearbeitungsregeln und Zugriffsbeschränkungen, die für das Hauptinformationssystem gelten.

⁴ Die Informationen werden so abgelegt, dass gegebenenfalls danach unterschieden werden kann, ob sie im Rahmen der Zusammenarbeit

3a. Abschnitt: Schengen/Dublin-Informationssysteme

Art. 16 Nationaler Teil des Schengener Informationssystems

¹ Fedpol betreibt unter Mitwirkung anderer Behörden des Bundes und der Kantone das N-SIS. Das N-SIS ist ein automatisiertes Datenverarbeitungssystem zur Speicherung internationaler Ausschreibungen.

² Das N-SIS dient der Unterstützung von Stellen des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- a. Verhaftung von Personen, oder, wenn eine Verhaftung nicht möglich ist, Ermittlung ihres Aufenthaltes zu Zwecken der Strafuntersuchung, des Straf- oder Massnahmenvollzugs oder zwecks Auslieferung;
- b. Suche nach tatverdächtigen Personen, deren Identität unbekannt ist;

mit Interpol, Schengen, Europol oder im Rahmen anderer zwischenstaatlich vereinbarter Strukturen polizeilicher Zusammenarbeit ausgetauscht werden.

⁵ Die Systeme enthalten ausserdem, getrennt von den anderen Daten:

- a. Daten aus Geschäften der für Ausweisschriften und für die Suche nach vermissten Personen zuständigen Stellen;
- b. Informationen, die für die Anordnung von Massnahmen zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten nach dem 5. Abschnitt BWIS notwendig sind;

die Verfügungen von fedpol nach den Artikeln 67 Absatz 4 und 68 AIG.

⁶ Die Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c werden höchstens 15 Jahre aufbewahrt.

⁷ Der Zugriff auf die Systeme mittels automatisiertem Abrufverfahren ist den Mitarbeitenden von fedpol sowie dem BJ zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981 vorbehalten. Zugriff auf die Systeme zur Bearbeitung der Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c haben die Mitarbeitenden von fedpol, die für die Bearbeitung der entsprechenden Verfügungen zuständig sind.

3. Abschnitt: Schengen/Dublin-Informationssystem

² Das N-SIS dient der Unterstützung von Stellen des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

c. Anordnung, Vollzug und Überprüfung von Entfernungs- und Fernhalte-massnahmen nach Artikel 121 Absatz 2 BV, nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG, nach dem AIG oder nach dem AsylG gegenüber Personen, die nicht Angehörige eines Staates sind, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen nach Anhang 3 gebunden ist;

d. Ermittlung des Aufenthaltes vermisster Personen;

e. Anhaltung und Gewahrsamnahme von Personen im Interesse ihres eigenen Schutzes oder zwecks Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen, fürsorglicher Unterbringung sowie zur Gefahrenabwehr;

f. Ermittlung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes von Zeuginnen und Zeugen sowie von angeklagten, beschuldigten oder verurteilten Personen im Rahmen eines Strafverfahrens oder im Anschluss an ein solches;

g. Informationsgewinnung und -austausch mittels verdeckter Registrierung, Ermittlungsanfrage oder gezielter Kontrolle von Personen, Fahrzeugen oder anderen Gegenständen zum Zweck der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung, der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder der Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit;

h. Fahndung nach Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen, einschliesslich Motoren und anderer identifizierbarer Teile, sowie Containern, amtlichen Dokumenten, Nummernschildern oder anderen Gegenständen;

i. Prüfung, ob vorgeführte oder der Anmeldung unterliegende Fahrzeuge, Luftfahrzeuge und Wasserfahrzeuge, einschliesslich Motoren, zugelassen werden können;

j. Verhinderung des Missbrauchs von Stoffen, die zur Herstellung von explosionsfähigen Stoffen verwendet werden können.

j^{bis}. Prüfung, ob sich Anhaltspunkte ergeben, die im Rahmen der Bewilligungserteilung von Feuerwaffen nach dem Waffengesetz vom 20. Juni 1997 (WG) und dem Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996 (KMG) zu berücksichtigen sind;

k. systematischer Abgleich der Daten des Passagier-Informationssystems mit dem N-SIS nach Artikel 104a Absatz 4 AIG;

l. Prüfung der Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen in der Schweiz und Fällen der entsprechenden Entscheide;

m. Identifikation von Drittstaatsangehörigen, die illegal eingereist sind oder die sich illegal in der Schweiz aufhalten;

n. Identifikation von Asylsuchenden;

o. Grenzkontrolle gemäss der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex);

p. Prüfung von Visumanträgen und Fällen der entsprechenden Entscheide gemäss der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex);

q. Verfahren über Erwerb oder Verlust des Bürgerrechts im Rahmen des BÜG;

r. zollrechtliche Überprüfung auf dem Hoheitsgebiet der Schweiz;

s. Prüfung der Gesuche um ETIAS-Reisegenehmigungen und Bearbeitung der ETIAS-Überwachungsliste nach Artikel 108a Absatz 2 AIG.

³ Das System enthält die Daten nach Artikel 15 Absatz 2. Es kann zudem DNA-Profile von vermissten Personen zu Identifikationszwecken enthalten.

⁴ Die folgenden Stellen können zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 Ausschreibungen für die Eingabe in das N-SIS melden:

a. fedpol;

b. die Bundesanwaltschaft;

c. das BJ;

^lbis. systematischer und automatisierter Abgleich der Kennzeichen von Fahrzeugen, die im Rahmen der automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung nach Art. 108 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 oder dem anwendbaren kantonalen Recht erhoben werden, mit dem N-SIS zur Fahndung nach Personen oder Sachen sowie zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Verbrechen oder Vergehen;

- d. die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden der Kantone;
 - e. der NDB;
 - f. das SEM, die zuständigen Behörden der Kantone und der Gemeinden und die Grenzkontrollbehörden für die in Absatz 2 Buchstabe c aufgeführten Aufgaben;
 - g. die für die Visumerteilung zuständigen Behörden im In- und Ausland für die in Absatz 2 Buchstabe l aufgeführten Aufgaben;
 - h. die Strafvollzugsbehörden;
 - i. die Militärjustizbehörden;
 - j. andere vom Bundesrat durch Verordnung bezeichnete kantonale Behörden, die Aufgaben nach Absatz 2 Buchstaben d und e wahrnehmen.
- ⁵ Die folgenden Stellen haben zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 Zugriff mittels Abrufverfahren auf Daten im N-SIS:
- a. die in Absatz 4 Buchstaben a–d aufgeführten Behörden;
 - b. der NDB, ausschliesslich zum Zwecke der Verhütung oder Aufdeckung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten;
 - c. die Zoll- und Grenzbehörden, zur:
 1. Grenzkontrolle gemäss Schengener Grenzkodex,
 2. zollrechtlichen Überprüfung auf dem Hoheitsgebiet der Schweiz;
 - d. das SEM, nach dem systematischen Abgleich der Daten des Passagier-Informationssystems mit dem N-SIS nach Artikel 104a Absatz 4 AIG;
 - e. das SEM, die schweizerischen Vertretungen im In- und Ausland und die Missionen, die für die Visa zuständigen kantonalen Migrationsbehörden und die Gemeindebehörden, auf welche die Kantone diese Kompetenzen übertragen haben, das Staatssekretariat und die Politische Direktion des EDA, zur Prüfung von Visumanträgen und Fällen der entsprechenden Entscheide im Sinne des Visakodex;
 - f. das SEM sowie die kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden:

1. zur Prüfung der Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen in der Schweiz und das Fällen der entsprechenden Entscheide,

2. für Verfahren über Erwerb oder Verlust des Bürgerrechts im Rahmen des BÜG;

g. das SEM und die kantonalen Migrations- und Polizeibehörden, zur Identifikation von Asylsuchenden und von Drittstaatsangehörigen, die illegal eingereist sind oder die sich illegal in der Schweiz aufhalten;

g^{bis}. das SEM: im Rahmen seiner Aufgaben als nationale ETIAS-Stelle;

h. die Behörden, die Entfernungs- und Fernhaltungsmassnahmen nach Artikel 121 Absatz 2 BV, nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG, nach dem AIG oder nach dem AsylG anordnen und vollziehen;

i. fedpol, das SECO und die Stellen der Kantone, die für die Erteilung von Bewilligungen von Feuerwaffen nach dem WG und dem KMG zuständig sind;

j. das Bundesamt für Zivilluftfahrt;

k. die Strassenverkehrs- und Schifffahrtsämter.

⁶ Soweit der NDB N-SIS-Daten bearbeitet, findet das Schengen-Datenschutzgesetz vom 28. September 2018 Anwendung.

⁷ Der Zugriff auf Daten des N-SIS kann über eine gemeinsame Schnittstelle von anderen Informationssystemen aus erfolgen, soweit die Benutzenden die entsprechenden Berechtigungen haben.

⁸ Daten aus dem automatisierten Polizeifahndungssystem, aus dem automatisierten Fingerabdruck-Identifikationssystem nach Artikel 354 StGB und aus dem zentralen Migrationsinformationssystem nach Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich dürfen, soweit erforderlich, in einem automatisierten Verfahren in das N-SIS überführt werden.

⁹ Der Bundesrat regelt, gestützt auf die Schengen-Assoziierungsabkommen:

a. die Zugriffsberechtigung für die Bearbeitung der verschiedenen Datenkategorien;

- b. die Aufbewahrungsdauer der Daten, die Datensicherheit und die Zusammenarbeit mit anderen Bundesbehörden und den Kantonen;
- c. die Behörden nach Absatz 4, die Datenkategorien direkt in das N-SIS eingeben dürfen;
- d. die Behörden und die Dritten, denen Daten im Einzelfall bekannt gegeben werden können;
- e. die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere das Recht auf Auskunftserteilung, Einsichtnahme, Berichtigung und Vernichtung der sie betreffenden Daten;
- f. die Pflicht, betroffene Personen über die Vernichtung von Ausschreibungen im N-SIS nach Absatz 4 nachträglich zu informieren, wenn:
 - 1. die Aufnahme der Ausschreibung in das N-SIS für diese Personen nicht erkennbar war,
 - 2. nicht überwiegende Interessen der Strafverfolgung oder Dritter entgegenstehen, und
 - 3. die nachträgliche Mitteilung nicht mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist;
- g. die Verantwortung der Organe des Bundes und der Kantone für den Datenschutz.

¹⁰ Hinsichtlich der Rechte nach Absatz 9 Buchstaben e und f bleiben Artikel 8 dieses Gesetzes und die Artikel 63–66 NDG vorbehalten.

Art. 16a Gemeinsamer Dienst für den Abgleich biometrischer Daten

¹ Der gemeinsame Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (sBMS) nach den Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 enthält die biometrischen Merkmalsdaten, die aus den biometrischen Daten der folgenden Schengen/Dublin-Informationssysteme generiert wurden:

- a. Schengener Informationssystem (SIS);
- b. Einreise- und Ausreisesystem (EES);
- c. zentrales Visa-Informationssystem (C-VIS);

d. Eurodac.

² Er enthält zudem einen Verweis auf das Informationssystem, aus dem die Daten stammen, sowie einen Verweis auf die Datensätze in diesem System.

³ Er ermöglicht die systemübergreifende Abfrage der Informationssysteme nach Absatz 1 anhand biometrischer Daten.

⁴ Ergibt der Abgleich der biometrischen Daten der Systeme nach Absatz 1 einen Treffer, so kann die bei fedpol für die Bearbeitung von biometrischen Daten zuständige Dienststelle diesen zur Bestätigung dessen Richtigkeit manuell überprüfen.

Art. 16b Europäisches Suchportal

¹ Das Europäische Suchportal (ESP) nach den Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 ermöglicht die systemübergreifende Abfrage des SIS, des EES, des ETIAS, des C-VIS, des gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten (CIR) und von Eurodac nach den Artikeln 103b, 109a, 109k und 110a des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (AIG), der Datenbanken Stolen and Lost Travel Documents (ASF-SLTD) und Travel Documents Associated with Notices (TDAWN) von Interpol sowie von Europol-Daten.

² Die Behörden, die auf mindestens eines der Informationssysteme nach Absatz 1 zugriffsberechtigt sind, dürfen im Abrufverfahren auf das ESP zugreifen.

³ Die Abfrage erfolgt anhand von Identitätsdaten, Daten zu den Reisedokumenten oder biometrischen Daten.

⁴ Den Behörden werden nur die Daten aus denjenigen Informationssystemen nach Absatz 1 angezeigt, auf die sie zugriffsberechtigt sind, sowie die Art der Verknüpfung zwischen den Daten nach den Artikeln 30–33 der Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818.

Art. 16c Detektor für Mehrfachidentitäten

¹ Der Detektor für Mehrfachidentitäten (MID) nach den Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 dient der Identitätsprüfung und der Bekämpfung des Identitätsbetrugs.

² Werden Daten im SIS, EES, ETIAS, C-VIS oder in Eurodac erfasst oder aktualisiert, so wird automatisiert eine Prüfung auf Mehrfachidentitäten im CIR und im SIS ausgelöst.

³ Bei dieser Prüfung werden die folgenden Daten mit den bereits vorhandenen Daten im CIR und im SIS abgeglichen:

- a. im sBMS: die biometrischen Merkmalsdaten;
- b. im ESP: die Identitätsdaten und die Daten zu den Reisedokumenten.

⁴ Besteht zwischen den Daten eine Verknüpfung nach den Artikeln 30–33 der Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818, so wird im MID eine Identitätsbestätigungsdatei nach Artikel 34 dieser Verordnungen erstellt und gespeichert.

Art. 16d Manuelle Verifizierung verschiedener Identitäten im MID

¹ Die Behörden nach Artikel 110c Absatz 1 AIG können zum Zweck der manuellen Verifizierung verschiedener Identitäten auf die im MID gespeicherten Daten zugreifen.

² Zuständig für die manuelle Verifizierung der verschiedenen Identitäten ist diejenige Behörde, die Daten in den Schengen/Dublin-Informationssystemen nach Artikel 2 Buchstabe b erfasst oder aktualisiert. Bei Verknüpfungen mit Ausschreibungen im SIS im Polizeibereich ist das SIRENE-Büro zuständig.

³ Die manuelle Verifizierung der verschiedenen Identitäten erfolgt nach Artikel 29 der Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818.

⁴ Wird im Rahmen der manuellen Verifizierung festgestellt, dass eine illegale Mehrfachidentität vorliegt oder dass eine Person in mehreren Schengen/Dublin-Informationssystemen erfasst ist, so richtet sich das

Verfahren nach Artikel 32 beziehungsweise 33 der Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818.

Art. 16e Bekanntgabe von Daten des sBMS, des CIR und des MID

Die Bekanntgabe von Daten des sBMS, des CIR und des MID richtet sich nach Artikel 50 der Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818.

Art. 16f Verantwortung für die Datenbearbeitung im sBMS, im CIR und im MID

Die Verantwortung für die Bearbeitung der Daten im sBMS, im CIR und im MID richtet sich nach Artikel 40 der Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818.

3b. Abschnitt: Weitere polizeiliche Informationssysteme

Art. 17 Nationaler Polizeiindex

¹ Fedpol betreibt in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungs- und Polizeibehörden des Bundes und der Kantone den nationalen Polizeiindex (Index). Der Index informiert darüber, ob Daten zu einer bestimmten Person bearbeitet werden:

- a. in den Informationssystemen der kantonalen Polizeibehörden;
- b. im polizeilichen Informationssystem-Verbund (Art. 9–14);
- c. im Automatisierten Polizeifahndungssystem (Art. 15);
- d. im N-SIS (Art. 16).

² Zweck des Indexes ist die Verbesserung der Suche nach Informationen über Personen und die Vereinfachung der Rechts- und Amtshilfe.

³ Der Index enthält die folgenden Informationen:

- a. die vollständige Identität der Person, deren Daten bearbeitet werden (insbesondere Name, Vorname, Alias, Allianzname(n), Name der Eltern, Geburtsort und -datum, Prozesskontrollnummer);
- b. Datum des Eintrags;

3a. Abschnitt: Weitere polizeiliche Informationssysteme und Datenbearbeitungen

Art. 17 Aufgehoben

c. Grund des Eintrags, wenn eine Person erkennungsdienstlich behandelt worden ist;

d. die Angabe der Behörde, bei der nach den Grundsätzen der Rechts- und Amtshilfe um weitere Informationen über die Person ersucht werden kann;

e. die Angabe des Informationssystems oder der Systemart, aus der die Daten stammen.

⁴ Zugriff auf diese Daten mittels Abrufverfahren haben:

a. die BKP;

b. die Bundesanwaltschaft und die kantonalen Strafverfolgungsbehörden;

c. der NDB;

d. der Bundessicherheitsdienst;

e. die Meldestelle für Geldwäscherei;

f. die Polizeibehörden der Kantone;

g. der mit der Führung des automatisierten Polizeifahndungssystems betraute Dienst;

h. das BJ, zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981;

i. das Grenzwachtkorps und die Zollfahndung;

j. die militärische Sicherheit;

k. die Militärjustizbehörden;

l. die für die Durchführung der Personensicherheitsprüfungen zuständigen Fachstellen nach Artikel 31 Absatz 2 des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020 zur Beurteilung des Sicherheitsrisikos im Rahmen einer Personensicherheitsprüfung, einer Prüfung der Vertrauenswürdigkeit oder einer Beurteilung des Gewaltpotenzials;

m. fedpol zur Bearbeitung von Gesuchen um Bewilligungen, zur Überprüfung von Bewilligungen und zur Bearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem VSG;

n. das SEM zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach den Artikeln 5 Absatz 1 Buchstabe c, 98c und 99 AIG sowie nach den Artikeln 5a, 26 Absatz 2 und 53 Buchstabe b des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998;

o. das SEM: im Rahmen seiner Aufgaben als nationale ETIAS-Stelle.

⁵ Der Bundesrat ist ermächtigt, den Umfang des Zugriffs im Index für die Benutzenden nach Absatz 4 einzuschränken. Diese Einschränkung kann sowohl den Umfang der in Absatz 3 aufgeführten Daten wie auch die Systeme nach Absatz 1 betreffen.

⁶ Fedpol kann gestützt auf die Angaben der Dienststelle, die Urheberin der Information ist, die Daten zusammenführen, die der gleichen Person zugeordnet werden können.

⁷ Eine Person wird nur so lange im Index geführt, als sie in einem der in Absatz 1 aufgeführten Informationssysteme registriert ist. Der sie betreffende Eintrag wird automatisch gelöscht, wenn in keinem der in Absatz 1 aufgeführten Informationssysteme mehr Einträge über die Person vorhanden sind.

⁸ Die kantonalen Behörden entscheiden, ob sie ihr System an den Nationalen Polizeiindex anschliessen (Abs. 1 Bst. a) und welche ihrer Daten in diesem System erfasst werden. Im Falle eines Anschlusses müssen die Kantone:

a. die vom Bund festgelegten Kriterien hinsichtlich der im Index zu verzeichnenden Deliktsarten beachten; und

b. die vom Bund festgelegten technischen Standards für einen erleichterten Datenaustausch einhalten.

Art. 17a Datenindex Terrorismus

¹ Fedpol betreibt den Datenindex Terrorismus. Dieser enthält Daten, die laufend aktualisiert werden und für welche die beiden folgenden Voraussetzungen gelten:

a. Die Daten betreffen Personen, die in Verdacht stehen, an strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit Terrorismus beteiligt zu sein.

b. Die Daten werden an fedpol weitergegeben auf der Grundlage:

1. von Artikel 351 des Strafgesetzbuches;
2. des Staatsvertrags vom 25. Mai 1973 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen;
3. des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen;
4. von Artikel 75a des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981.

² Es kann in Bezug auf eine bestimmte Person die Daten mit den weiteren Informationen abgleichen, die ihm im Rahmen der nationalen und internationalen polizeilichen Zusammenarbeit zur Verfügung gestellt werden.

³ Die aufgrund eines Treffers im Datenindex Terrorismus beschafften Informationen werden in den dafür vorgesehenen Informationssystemen von fedpol bearbeitet.

Art. 17b Datenweitergabe

¹ Fedpol kann die gestützt auf den Abgleich im Datenindex Terrorismus gewonnenen Informationen in Erfüllung seiner Aufgaben als Nationales Zentralbüro Interpol im Einzelfall an ausländische Behörden weitergeben.

² Es kann die Informationen spontan oder auf Anfrage an folgende inländische Behörden weitergeben:

- a. die Bundesanwaltschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der StPO;
- b. den NDB, das BAZG, das SEM, die Prüfbehörden nach Artikel 21 Absatz 1 BWIS und die kantonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, soweit diese die Informationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

³ Die Datenweitergabe wird im System internationale und interkantonale Polizeikooperation (Art. 12) erfasst.

Art. 17c Polizeiliche Abfrageplattform

¹ Fedpol betreibt für den Bund und die Kantone eine polizeiliche Abfrageplattform, die Informationssysteme mit Bezug zur inneren

Sicherheit verknüpft. Diese dient den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone zur nationalen Polizeikooperation.

² Die polizeiliche Abfrageplattform ermöglicht den Benutzenden im Rahmen ihrer Zugriffsrechte in den angeschlossenen Informationssystemen die Abfrage der Daten nach Artikel 17e.

³ Die abfrageberechtigten Behörden bleiben für ihre angeschlossenen Informationssysteme verantwortlich und bearbeiten die Daten nach dem anwendbaren Recht.

⁴ Der Bundesrat regelt, welche Informationssysteme nach Absatz 1 an die polizeiliche Abfrageplattform angeschlossen werden und erlässt die technischen Ausführungsbestimmungen.

⁵ [Die Kantone schliessen ihre polizeilichen Informationssysteme an die Abfrageplattform an. \(Vorlage 2\)](#)

Art. 17d Nutzung der polizeilichen Abfrageplattform

Soweit dies zur Erfüllung der nachstehenden Aufgaben erforderlich ist, sind zur Abfrage von Daten aus den angeschlossenen Informationssystemen der Kantone über die polizeiliche Abfrageplattform berechtigt:

- a. Angehörige der Armee, zur Wahrnehmung von Polizeibefugnissen nach Artikel 92 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995;
- b. das BAZG, für die Funktionen «Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln, «Kontrollexpertise», «Einsatzkoordination», «Strafverfolgung» und «Risikoanalyse» im Rahmen seiner abgaberechtlichen und nicht-abgaberechtlichen Aufgaben;
- c. die Behörden nach Artikel 4 AwG, zwecks Abklärung des Vorliegens allfälliger Gründe für die Verweigerung der Ausstellung des Ausweises;
- d. das BJ, zur Erfüllung der ihm aus dem Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981 übertragenen Aufgaben;

	<p>e. das Bundesamt für Zivilluftfahrt, soweit es um Luftfahrzeuge einschliesslich zugehöriger Dokumente, Motoren und anderer identifizierbarer Teile geht;</p> <p>f. die Bundesanwaltschaft, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der StPO;</p> <p>g. der Bundessicherheitsdienst, zur Durchführung von Personensicherheits-prüfungen;</p> <p>h. die Fachstellen nach Artikel 31 Absatz 2 des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020, für die Durchführung der Personensicherheitsprüfungen;</p> <p>i. fedpol, zur Erfüllung seiner Aufgaben nach BPI, ZentG, BWIS, Vorläuferstoffgesetz vom 25. September 2020 und StPO;</p> <p>j. die kantonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden für Kriminal- und gerichtspolizeiliche Ermittlungen;</p> <p>k. die Meldestelle für Geldwäscherei, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997;</p> <p>l. die Militärjustiz und die Militärpolizei, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach MStG und MStP;</p> <p>m. der NDB, zum frühzeitigen Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren Sicherheit der Schweiz gemäss dem Nachrichtendienstgesetz;</p> <p>n. die schweizerische Vertretungen im Ausland und der Dienst für konsularischen Schutz des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) sowie das Protokoll des EDA, nach Ausschreibungen von Personen;</p> <p>o. das SECO und die kantonalen sowie kommunalen Migrations- und Arbeitsmarktbehörden zur Wahrnehmung ihrer Sicherheitsaufgaben;</p> <p>p. das SEM, zur Wahrnehmung der Sicherheitsaufgaben nach 98d AIG und Artikel 5b AsylG;</p>
--	--

- q. die Strassenverkehrs- und Schifffahrtsämter, soweit es um Strassen- oder Wasserfahrzeuge sowie zugehörige Dokumente oder Nummernschilder geht;
- r. die Transportpolizei zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2010 über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr;
- s. die Zentralstelle Waffen und die kantonalen Polizeibehörden, für die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen sowie für die Einziehung von Waffen nach dem WG;
- t. die zuständigen kantonalen Behörden für die Erteilung und Entziehung von Bewilligungen zum Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private

Art. 17e Daten, die abgefragt werden können

¹ Mittels der polizeilichen Abfrageplattform können standardisierte Darstellungen aller Informationen abgefragt werden, die in den angeschlossenen Systemen des Bundes und der Kantone bearbeitet werden...

² Die Benutzenden können nach Personen suchen, über die in den angeschlossenen Systemen des Bundes und der Kantone ein Personenstamm bearbeitet wird. , sowie nach dort erfassten Sachen, biometrischen Merkmalen und Modi Operandi.

³ Zu Übertretungen wird nur angezeigt, in welchen Informationssystemen solche verzeichnet sind. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Übertretungen nach Art. 126 Abs. 2 StGB.

Art. 18 Geschäfts- und Aktenverwaltungssysteme von fedpol

¹ Fedpol betreibt das interne elektronische Geschäfts- und Aktenverwaltungssystem, das besonders schützenswerte Personendaten enthalten darf.

Art. 18 Aufgehoben

² Es können alle ein- und ausgehenden Meldungen erfasst werden, insbesondere Telefonmitschnitte und -mitschriften, E-Mails, Briefe und Faxmitteilungen. Die Systeme können besonders schützenswerte Personendaten enthalten.

³ Die Daten dürfen nach Personen, Objekten und Ereignissen erschliessbar gemacht und mit anderen polizeilichen Informationssystemen oder anderen Informationssystemen von fedpol verknüpft werden. Mit einem anderen Informationssystem verknüpfte Daten unterliegen denselben Datenbearbeitungsregeln und Zugriffsbeschränkungen, die für das Hauptinformationssystem gelten.

⁴ Die Informationen werden so abgelegt, dass gegebenenfalls danach unterschieden werden kann, ob sie im Rahmen der Zusammenarbeit mit Interpol, Schengen, Europol oder im Rahmen anderer zwischenstaatlich vereinbarter Strukturen polizeilicher Zusammenarbeit ausgetauscht werden.

⁵ Die Systeme enthalten ausserdem, getrennt von den anderen Daten:

- a. Daten aus Geschäften der für Ausweisschriften und für die Suche nach vermissten Personen zuständigen Stellen;
- b. Informationen, die für die Anordnung von Massnahmen zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten nach dem 5. Abschnitt BWIS notwendig sind;
- c. die Verfügungen von fedpol nach den Artikeln 67 Absatz 4 und 68 AIG.

⁶ Die Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c werden höchstens 15 Jahre aufbewahrt.

⁷ Der Zugriff auf die Systeme mittels automatisiertem Abrufverfahren ist den Mitarbeitenden von fedpol sowie dem BJ zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981 vorbehalten. Zugriff auf die Systeme zur Bearbeitung der Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c haben die Mitarbeitenden von fedpol, die für die Bearbeitung der entsprechenden Verfügungen zuständig sind.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 19 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat legt für jedes Polizei-Informationssystem fest:

- a. die Verantwortlichkeit bei der Datenbearbeitung;
- b. den Datenkatalog;
- c. den Umfang der Zugriffsberechtigungen durch Abrufverfahren;
- d. die Aufbewahrungsdauer der Daten und das Verfahren zur Datenlöschung;
- e. die Zusammenarbeit mit den Kantonen;
- f. die einzelfallweise Weitergabe von Daten der polizeilichen Informationssysteme an Dritte, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist;
- g. die Bestimmungen zur Gewährleistung der Datensicherheit.

Art. 20 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang 1 geregelt.

Art. 21 Koordinationsbestimmungen

Die Koordination von Bestimmungen anderer Erlasse mit diesem Gesetz wird in Anhang 2 geregelt.

Art. 22 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.